

Beschluss Nr.: 6.273/2017 öffentlich

Gegenstand des Beschlusses: Betrauung der Stadt Ilsenburg (Harz) an die Tourismus Ilsenburg GmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Berichterstatter: Frau Niemzok, Leiterin FB Innere Verwaltung

Gesetzliche Grundlagen:

- Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
- Artikel 106 ff des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Verkündungsstand 17.06.2014 in der in Kraft befindlichen Fassung ab 01.07.2014 gültig bis 30.06.2019

Begründung: Nach derzeitiger rechtlicher Einschätzung ist der Betauungsakt die einzige Möglichkeit für die Tourismus Ilsenburg GmbH bezüglich der Zuschüsse einen EU-beihilferechtskonformen Zustand herzustellen. Anderenfalls bestehen die aufgezeigten Risiken bezüglich der Rückzahlung der geleisteten Zuschüsse und damit u.U. dem Fortbestand der Gesellschaft.

Sachdarstellung:

Das europäische Beihilferecht ist in den Artikeln 107 und 108 des „Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (sog. Lissabon-Vertrag, nachfolgend: „AEUV“) geregelt. Danach sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Unter dieses Beihilfeverbot fallen nicht nur direkte Zuschüsse, sondern weitere mögliche wirtschaftliche Vorteile, die den

Wettbewerb verzerren können. Diese Beihilfen dürfen private Akteure nicht im Wettbewerb benachteiligen bzw. zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Wird eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie den Wettbewerb verfälscht und hierdurch den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt, muss sie grundsätzlich bei der EU-Kommission angezeigt und notifiziert werden. Diese prüft dann, ob die Mittelgewährung mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Hierzu gibt es verschiedene Ausnahmeregelungen.

Eine Ausnahme gilt für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) bzw. Leistungen der klassischen Daseinsvorsorge erbringen. Charakteristisch für DAWI ist, dass sie nicht oder nicht in der notwendigen Breite ohne die Gewährung von staatlichen Mitteln vom Markt bereitgestellt werden. DAWI müssen unter bestimmten Voraussetzungen nicht bei der EU-Kommission angemeldet werden und sind somit von der Notifizierungspflicht ausgenommen. Die jeweilige Organisation muss um den beihilferechtlichen Vorgaben zu entsprechen und um ein langwieriges und kostenintensives Notifizierungsverfahren zu vermeiden, mit der Erbringung solcher Dienstleistungen förmlich „betraut“ sein.

Vor dem geschilderten Hintergrund und aufgrund der aktuellen Revision des EU-Beihilferechts wurde für die Tourismus Ilsenburg GmbH eine Überprüfung auf etwaige unerlaubte EU-Beihilfen in die Wege geleitet. Die Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass bei der gebotenen vorsichtigen Auslegung beihilferelevante Sachverhalte vorliegen. Dieses deshalb, weil nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass das Merkmal der Begünstigung durch staatliche Beihilfen oder eine Wettbewerbsverfälschung bzw. eine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels vorliegen. Zuwendungen, die im Rahmen der touristischen Wirtschaftsförderung gezahlt werden, fallen demnach als staatliche Beihilfen in den Regelungsbereich des EU-Beihilferechts und bedürfen einer EU-rechtskonformen Vorgehensweise.

Nach noch herrschender Meinung gehört auch die touristische Wirtschaftsförderung zu den DAWI, so dass eine Freistellung von der Anmeldepflicht bei der EU-Kommission in Betracht kommt.

In Ilsenburg erfolgt die Wirtschaftsförderung in Form der Tourismusförderung im öffentlichen Interesse der Stadt Ilsenburg und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner an einer leistungsstarken Wirtschaftsstruktur sowie allgemein zur Verbesserung der Standortbedingungen und mithin für ein Marketing zur Steigerung des Bekanntheitsgrades.

Die Höhe der je Wirtschaftsjahr seitens der Stadt Ilsenburg zuzuführenden oder zugeführten Finanzmittel ergibt sich aus den Wirtschaftsplänen der Tourismus Ilsenburg GmbH.

Es wird empfohlen, die Tätigkeit der Tourismus Ilsenburg GmbH mit einem der Regelungen des Gesellschaftsvertrages ergänzenden Betrauungsakt beihilferechtskonform abzusichern.

Die Verwaltung der Stadt Ilsenburg und die Geschäftsführung der Tourismus Ilsenburg GmbH haben zur Minimierung eventuelle beihilferechtliche Risiken herausgearbeitet, den Weg eines DAWI-Betrauungsaktes zu gehen. In diesem muss insbesondere Folgendes festgelegt sein:

- das betraute Unternehmen und das betreffende Gebiet
- der Gegenstand und die Dauer der Gemeinwohlverpflichtung
- die Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte
- die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderungen der Ausgleichsleistungen
- die Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen
- ein Verweis auf den Betrauungsbeschluss der Stadt Ilsenburg und den Freistellungsbeschluss der EU-Kommission.

Der Betrauungsakt schafft entsprechend dem Freistellungsbeschluss der Europäischen Kommission die rechtliche Grundlage für die Ausgleichszahlung der Stadt Ilsenburg, ohne dass insoweit ein Rechtsanspruch der Tourismus Ilsenburg GmbH begründet wird.

Mit der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses muss die Tourismus Ilsenburg GmbH künftig einen Verwendungsnachweis vorlegen. Sollten die im Voraus gezahlten

Ausgleichsleistungen den festgestellten Ausgleichsbedarf um mehr als 10 % übersteigen, muss die Gesellschaft den jeweiligen Betrag umgehend an die Stadt Ilsenburg zurückerstatten. Beträge, die unterhalb dieser Grenze liegen, können mit nachfolgenden Ausgleichsleistungen verrechnet werden. Zugleich muss die Tourismus Ilsenburg GmbH eine Trennung der übernommenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge von denjenigen Tätigkeiten vornehmen, mit denen sie in einem Wettbewerb zu Dritten (Marktteilnehmern) steht, die vergleichbare Leistungen oder Tätigkeiten in einem Wettbewerbsmarkt anbieten.

Die Bindungsdauer der Betrauung ist in Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 geregelt. Danach findet der Freistellungsbeschluss nur Anwendung, wenn der Zeitraum, für den das Unternehmen mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut ist, nicht mehr als zehn

Jahre beträgt. Übersteigt der Betrauungszeitraum die Dauer von zehn Jahren, so ist dieser Beschluss nur insoweit anwendbar, als eine erhebliche Investition seitens des Dienstleistungserbringers erforderlich ist, die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden muss.

Damit kann einerseits eine kürzere Bindungsdauer als zehn Jahre im Betrauungsakt vorgesehen werden, als auch andererseits eine zeitlich gestaffelte Betrauungsdauer mit einer Gesamtdauer von zehn Jahren vorgesehen werden. Die im Betrauungsakte vorgesehene Dauer der Betrauung des Tourismus Ilsenburg GmbH folgt der in Deutschland-Tourismus und im Sektor öffentliches Marketing üblichen 10-Jahreslösung.

Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) beschließt den Abschluss eines Betrauungsaktes der Stadt Ilsenburg für die Tourismus Ilsenburg GmbH. für die Dauer von 10 Jahren befristet nach Maßgabe des als **Anlage 1** beigefügten Betrauungsaktes.
2. Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) verpflichtet die entsandten Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Tourismus Ilsenburg GmbH auf die Einhaltung der in der Präambel genannten Grundsätze des

Betrauungsaktes und die Erbringung der in § 1 des Betrauungsaktes aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.

3. Der Bürgermeister ist ermächtigt, den Betrauungsakt als Verwaltungsakt an die Tourismus Ilsenburg GmbH zu erlassen und bekannt zu geben.

4. Der Bürgermeister ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der kommunalen Betrauung, insbesondere ihrer Anlagen, Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen¹ sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
15 davon anwesend
15 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltung
- Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

Loeffke
Bürgermeister
